



Reinhard Zimmermann gratulierte dem Ehrengast Hein Kötz im Namen des Hauses zum Geburtstag im Anschluss an seine Begrüßungsrede. Hein Kötz schätzte den direkten Austausch zwischen Wissenschaftlern verschiedener Generationen in Vorträgen und Diskussionen auf dem Symposium.

Symposium „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung“

Sieben herausragende junge Professoren und Professorinnen folgten im November 2015 der Einladung ans Max-Planck-Institut für Privatrecht, um über Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung zu sprechen. Ihre Vorträge bildeten den Rahmen für das Symposium zu Ehren des ehemaligen Institutsdirektors Prof. Dr. Hein Kötz.

In seiner Begrüßungsrede würdigte Institutsdirektor Reinhard Zimmermann die vielfältigen Interessengebiete des „undogmatischen Juristen“ Hein Kötz und dessen Verdienste um die Rechtsvergleichung. Bekanntermaßen ist Hein Kötz weit davon entfernt, sich aus dem wissenschaftlichen Diskurs zurückzuziehen. Und so war der Ehrengast mitten drin in den vielschichtigen und spannenden Diskussionen dieses Symposiums, in denen alte und neue Fragen der Rechtsvergleichung aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet wurden.

Christiane Wendehorst von der Universität Wien plädierte in ihrem Vortrag zur „Rechtssystemvergleichung“ für eine dynamischere Konzeption des Gegenstands der Rechtsvergleichung. Ralf Michaels von der Duke University nahm in seinem Vortrag „Religiöse Rechte und postsäkulare Rechtsvergleichung“ die Tendenzen zur Abkehr von rein nationalstaatlich geprägten Perspektiven der Rechtsvergleichung auf. Entgegen bisheriger Prognosen sei gerade in jüngerer Zeit eine gesteigerte Bedeutung von Religionen und religiösem Recht festzustel-

len. Giesela Rühl von der Universität Jena hielt ein Plädoyer für „Rechtsvergleichung und Europäisches Kollisionsrecht: Die vergessene Dimension“. Sie warnte davor, dass der Fokus auf die europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung den vergleichenden wissenschaftlichen Diskurs verkürze.

Um einen Mangel an rechtsvergleichenden Untersuchungen ging es auch im Vortrag von Eva-Maria Kieninger von der Universität Würzburg. Sie trug zu „Sachenrechtliche Prinzipien und Grundbegriffe als Gegenstände der Rechtsvergleichung“ vor und zeigte die besonderen Herausforderungen für die Rechtsvergleichung im Sachenrecht auf. Graf-Peter Calliess von der

im IPR und Unternehmensrecht“ bot Marc-Philippe Weller von der Universität Heidelberg einen umfassenden Überblick über aktuelle Fragen in den beiden Rechtsgebieten und die Rolle der Rechtsvergleichung bei deren Beantwortung.

Jan von Hein von der Universität Freiburg erörterte in seinem Vortrag „Marktregulierung durch Deliktsrecht“ rechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit technischen Innovationen, die zur Entstehung neuer Märkte führen.

Nach vielen engagierten Diskussionen der 130 Teilnehmer schloss der Ehrengast Hein Kötz die Veranstaltung unter anderem mit den Worten,



Prof. Dr. Graf-Peter Calliess (Universität Bremen); Prof. Dr. Jürgen Basedow; Prof. Dr. Giesela Rühl (Universität Jena); Prof. Dr. Holger Fleischer; Prof. Dr. Hein Kötz; Prof. Dr. Marc-Philippe Weller (Universität Heidelberg); Prof. Dr. Christiane Wendehorst (Universität Wien); Prof. Dr. Reinhard Zimmermann; Prof. Dr. Ralf Michaels (Duke University); Prof. Dr. Jan von Hein (Universität Freiburg); Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger (Universität Würzburg). (v.li.)

Universität Bremen beleuchtete unter dogmatischem Blickwinkel „Die Rolle der Rechtsvergleichung im Kontext des Wettbewerbs der Rechtsordnungen“.

Mit seinem Vortrag „Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung

dass man bei aller überkommenden Systematik und Dogmatik neuen Ideen mit „Gelassenheit“ entgegentreten und sich für „undogmatische“, etwa historische und ökonomische Sichtweisen, öffnen solle.

Was darf die Satire? Interview mit Reinhard Ellger

Prof. Dr. Reinhard Ellger, Referent am Institut, publizierte Ende 2015 einen Artikel zur Satirefreiheit. Im Interview spricht er über seine Erkenntnisse.

Was ist eine Satire?

Wir verstehen heute unter Satire ein künstlerisches oder publizistisches Stilmittel, das durch Übertreibung, Verfremdung oder Verzerrung bestimmte Ereignisse, Zustände oder Personen kritisieren will. Die Satire zeichnet ein Zerrbild der Wirklichkeit, um diese gerade dadurch schärfer hervortreten zu lassen.

Die Satire nimmt häufig in spöttisch-ironischer Weise in der Öffentlichkeit bekannte, prominente Personen und ihr Verhalten aufs Korn. Daraus können sich Konflikte zwischen der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit des Satirikers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von der Satire Betroffenen ergeben.

Wie wird die Satire juristisch eingeordnet? Als Kunst oder als Meinungsäußerung?

Sowohl als auch. Die Gerichte ordnen die Satire – soweit ersichtlich – in

Wir haben also auf der einen Seite die Meinungs- und Pressefreiheit des Satirikers, auf der anderen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Wie verhalten sich diese beiden Rechte zueinander?

Die Ausübung der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit durch den Satiriker kann zu einer Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen führen, etwa zu einer Rufschädigung, einer Ehrverletzung oder einer Herabsetzung der Person in der Öffentlichkeit.

Eine solche Beeinträchtigung ist aber nur dann rechtswidrig, wenn die Abwägung zwischen den hier kollidierenden Grundrechten auf Meinungs- bzw. Kunstfreiheit einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht andererseits ergibt, dass im Einzelfall dem letztgenannten Recht der Vorrang gebührt.

Welche Kriterien legen die Gerichte ihrer Abwägung zugrunde?

Es ist schwer, einen allgemeingültigen Katalog solcher Kriterien aufzustellen, da die Rechtsgüterabwägung stark von den Umständen des Einzelfalls beein-



der überwiegenden Zahl der Fälle der Meinungs- und Pressefreiheit zu, etwa bei Veröffentlichungen in Satirezeitschriften, bei satirischen Äußerungen auf Plakaten, in Presseartikeln, im Internet, aber auch bei Fernseh- und Hörfunksendungen.

In nicht wenigen Fällen werden satirische Äußerungen aber der Kunstfreiheit zugewiesen, etwa bei satirischen Bühnenaufführungen, bei Straßentheatern, wenn sie in Schlüsselromanen als Stilmittel Verwendung findet, bei Comedy-Sendungen im Fernsehen und im Hörfunk.

flusst wird. Es lässt sich jedoch sagen, dass eine nur geringe Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch eine satirische Äußerung nicht geeignet ist, einen Vorrang des Persönlichkeitsrechts vor der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit zu begründen. Vielmehr kommt es auf das Gewicht und die Tragweite des Eingriffs an. Greift die Satire etwa ein die Öffentlichkeit wesentlich berührendes Thema auf, spricht eine Vermutung für einen Vorrang der Meinungs- oder Kunstfreiheit. Handelt es sich um Äußerungen, die eher das Privatleben betreffen, gewinnt der Schutz der ...

→ Fortsetzung letzte Seite

Neuerscheinung

Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Comparative Succession Law, Vol. 2: Intestate Succession*, Oxford University Press, 2015, 560 S.

Obwohl es zu den praktisch bedeutsamsten Gebieten des Privatrechts zählt, ist das Erbrecht in der rechtsvergleichenden Forschung regelmäßig vernachlässigt worden. Um dem entgegenzuwirken haben es sich Reinhard Zimmermann, Kenneth G. C. Reid und Marius J. de Waal sowie Partner aus 15 Jurisdiktionen weltweit zur Aufgabe gemacht, zentrale Fragen des Erbrechts aus historischer und rechtsvergleichender Perspektive zu untersuchen. Die ersten Forschungsergebnisse wurden 2013 unter dem Titel „Comparative Succession Law, Vol. 1: Testamentary Formalities“ veröffentlicht. Im November 2015 ist mit „Comparative Succession Law Vol. 2: Intestate Succession“ der zweite Band der Reihe erschienen.

Neuerscheinungen
(Auswahl)

Jürgen Basedow, John Birds, Malcolm Clarke, Herman Cousy, Helmut Heiss, Leander Loacker (Hg.), Principles of European Insurance Contract Law, 2nd Exp. Ed., Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2016, LIV + 921 S.

Jürgen Basedow, The Law of Open Societies – Private Ordering and Public Regulation in the Conflict of Laws, Brill Nijhoff, Leiden 2015, XXV + 634 S.

Jürgen Basedow, Su Chen, Matteo Fornasier, Ulla Liukkunen (Hg.), Employee Participation and Collective Bargaining in Europe and China (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 110), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XV + 257 S.

Konrad Duden, Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und *ordre public* im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 333), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXIV + 392 S.

Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, C.H. Beck, Band 2 (§§ 35–52), 2016, 1696 S., Band 3 (§§ 53–85), 2016, 1377 S.

Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), Enforcement im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht 2015, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, VII + 334 S.

Klaus J. Hopt, Handelsvertreterrecht: §§ 84–92c, 54, 55 HGB mit Materialien (Becksche Kurz-Kommentare, 9a), 5. neu bearbeitete Aufl., C.H. Beck, München 2015, XLII + 500 S.

Jörg Binding, Knut Benjamin Pifler, Lan Xu (Hg.), Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2015, XXVIII + 334 S.

Caroline Rupp, Grundpfandrechte zwischen Flexibilität und Schutz: Ein kontinentaleuropäischer Rechtsvergleich und neue Gedanken zu einer „Eurohypothek“ (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 338), Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXVI + 746 S.

Reinhard Zimmermann, Karlheinz Muscheler (Hg.), Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung: Festschrift für Jens Peter Meincke zum 80. Geburtstag, C.H. Beck, München 2015, 490 S.

Recht persönlich

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow LL.M. (Harvard Univ.), Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht, ist im Januar 2016 die Ehrendoktorwürde der Université Panthéon Assas (Paris II) verliehen worden. Anlässlich der Verleihung hob der frühere Präsident der Universität, Louis Vogel, in seiner Laudatio auf Jürgen Basedow die internationale Ausrichtung von des-



sen Werdegang und rechtswissenschaftlicher Arbeit hervor und bezeichnete ihn als einen wahrhaft europäischen Geist. Basedow beschrieb in der Antwort seine langjährige enge Verbundenheit mit der Université Panthéon Assas (Paris II). Im September 2015 hat Jürgen Basedow zudem die Präsidentschaft der Groupe européen de droit international privé für drei Jahre übernommen.

Prof. Dr. Gregor Christandl, LL.M. (Yale), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht wurde am 13. November 2015 von der Universität Innsbruck habilitiert. Betreut wurde seine Habilitationsschrift „Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremd-



bestimmung“ von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht. Christandl geht aus historisch-vergleichender Perspektive der Frage nach, wie das Erbrecht unterschiedlicher Rechtsordnungen und insbesondere Deutschlands den Bedürfnissen der wachsenden Zahl gebrechlicher Erblasser begegnet.

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht, wurde am 17. September 2015 mit der Ehrendoktorwürde der Universität Paris Descartes ausgezeichnet. Anlässlich der Verleihung rief er den traditionsreichen Erfahrungs- und Ideenaustausch zwischen Frankreich und Deutschland auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts in Erinnerung. Er wies unter anderem darauf hin, dass

Jetzt ist die Politik dran!
Vorschlag für ein Regelwerk zum europäischen Versicherungsvertragsrecht

Institutsdirektor Prof. Dr. Jürgen Basedow veröffentlicht erweiterten Vorschlag für ein europäisches Regelwerk.

Eine der bedeutendsten Errungenschaften der europäischen Union ist ihr Binnenmarkt, durch den die Bürger immer wieder unmittelbar von den sinkenden Barrieren zwischen den EU-Mitgliedsstaaten profitieren: Günstigere Flugtarife, niedrigere Roaming-Gebühren oder der Zugriff auf immer breitere Produktpaletten zählen zu den gern zitierten Entwicklungen, die dem europäischen Binnenmarkt zugeschrieben werden. Doch gelten diese Erleichterungen auch für den Versicherungsmarkt? Können EU-Bürger, die innerhalb der EU umziehen, beispielsweise ihre Kfz-Versicherung einfach mitnehmen oder müssen sie vor Ort eine neue Versicherung abschließen?

„Mehr als zwanzig Jahre nach der Verwirklichung unseres Binnenmarktes läuft das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft noch keineswegs reibungslos“, erklärte die damalige Justizkommissarin und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Viviane Reding im Jahre 2014. „Tatsächlich können nur wenige Kunden Versicherungsprodukte in anderen Ländern erwerben. Gerade einmal 0,6 % aller Kfz-Versicherungen und 2,8 % aller Sachversicherungen werden in der EU grenzüberschreitend angeboten“, fügte sie erklärend hinzu. Ein funktionie-

render Binnenmarkt sieht anders aus. Für ihre Aussagen stützte sich Reding auf die Ergebnisse einer von der EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe, der Institutsdirektor Jürgen Basedow angehörte. Bereits seit 1998 forscht er in verschiedenen Projekten mit Kollegen aus dem In- und Ausland zum europäischen Versicherungsvertragsrecht. „Ziel ist es, die Voraussetzungen für einen funktionsfähigen Versicherungsbinnenmarkt zu schaffen, in dem grenzüberschreitende Versicherungsverträge über Klein- und Mittelfrisiken – wie beispielsweise Kfz-, Haftpflicht- oder Lebensversicherungsverträge – möglich sind“, erklärt Jürgen Basedow. Die 2013 eingesetzte Expertengruppe sollte für die Kommission erarbeiten, ob und inwieweit die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten die Funktionsfähigkeit eines Versicherungsbinnenmarktes beeinträchtigen. Die Untersuchungen ergaben, dass insbesondere die unterschiedlichen vertragsrechtlichen Regelungen der EU-Mitgliedsstaaten einem funktionierenden versicherungsrechtlichen Binnenmarkt entgegenstehen. Diese Erkenntnis deckte sich insoweit mit den Ergebnissen der Forschung von Jürgen Basedow. Er geht davon aus, dass ein funktionierender Versicherungsbinnenmarkt nur auf Grundlage eines gemeinsamen europäischen Versicherungsvertragsrechts möglich



Bei einem Umzug innerhalb der EU gilt die Kfz-Versicherung selten auch im neuen Land. Das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft hinkt hier dem europäischen Binnenmarkt hinterher.

ist. So war Jürgen Basedow bereits 2009 einen Schritt weiter gegangen: Gemeinsam mit 20 Wissenschaftlern aus 15 europäischen Ländern veröffentlichte er die Principles of European Insurance Contract Law (PEICL). Diese Regelungen stellen ein Modellgesetz für ein zukünftiges europaweites Versicherungsvertragsrecht dar, das einen entsprechenden Binnenmarkt und grenzüberschreitende Versicherungsverträge möglich macht. Während sich die Forscher in den im Jahr 2009 veröffentlichten Principles auf das Allgemeine Versicherungsrecht konzentrierten, präsentierte

die Gruppe nun Ende 2015 eine zweite, erweiterte Auflage, die neben verschiedenen Aktualisierungen zusätzlich konkrete Vorschläge für die Versicherungssparten der Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung und Gruppenversicherung beinhaltet. Die neu vorgeschlagenen Regeln sollen zugunsten der Versicherungsnehmer zwingend sein. Sie sehen wie schon diejenigen für das allgemeine Versicherungsvertragsrecht – im Rechtsvergleich betrachtet – ein hohes Schutzniveau vor.

„Mit der Veröffentlichung der zweiten, erweiterten Auflage der Principles of European Insurance Contract Law liegt nun eine rechtsvergleichend untermauerte Basis für ein einheitliches europäisches Versicherungsvertragsrecht vor“, erklärt Jürgen Basedow. „Unsere wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema sind damit abgeschlossen. Nun ist es Sache der europäischen und nationalen Politik, den Nutzen aus dieser wissenschaftlichen Grundlagenarbeit zu ziehen.“

Bis dahin müssen wir beim Umzug von einem EU-Land in ein anderes unsere Kfz-Versicherung jeweils neu abschließen.

Recht ökonomisch
Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop

Die Zusammenarbeit von Juristen und Ökonomen hat in den letzten Jahren auf zahlreichen Gebieten stetig zugenommen. Dies gilt für Bundesministerien und -behörden, die Europäische Kommission ebenso wie für die Beratung von Unternehmen bis hin zur Prozessführung etwa bei komplexen kartellrechtlichen Schadenersatzverfahren und natürlich für die Wissenschaft.

Um die jeweils andere Disziplin besser zu verstehen, haben Dr. Eckart Bueren vom Max-Planck-Institut für Privatrecht und Prof. Dr. Kai Hüschelrath vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung die Idee entwickelt, Nachwuchswissenschaftler der beiden Disziplinen in einem Workshop zusammenzubringen. Diese Form des interdisziplinären Austausches ist bisher einmalig am Institut.

Im November 2015 fand nun schon die dritte Veranstaltung dieser Art statt. Der Workshop bietet neben Anregungen und Feedback zu eigenen Projekten die Möglichkeit, das interdisziplinäre Verständnis zu stärken und die Vernetzung untereinander auszubauen. Zugleich soll er dazu beitragen, rechtsvergleichende Erkenntnisse vermehrt in den Austausch von Recht und Ökonomie einzubeziehen. Ein weiterer Akzent liegt auf den praxisbezogenen Themen. Die thematische Klammer der Workshop-Vorträge bildeten bisher vor allem Fragen aus den Bereichen des Kartell-, Finanzmarkt- und Gesellschaftsrechts. Auf dem jüngsten Workshop prägte der Dauerbrenner Kartellrechtsdurchsetzung den ersten Themenblock. In der Praxis dominieren hier Kronzeugenprogramme. Nach der üblichen Sicht

vergleicht ein Kronzeuge die Vor- und Nachteile einer weiteren Kartellteilnahme mit denjenigen einer Meldung bei der Behörde. Deshalb befürchtet man, Kronzeugenprogramme könnten vor allem relativ unprofitable, unschädliche Kartelle aufdecken. Unter anderem wurde auf dem Workshop ein Modell mit Preiswettbewerb bei differenzierten Gütern vorgestellt, das dieser Sorge auf den Grund geht. Der zweite Themenblock befasste sich mit Verhalten von Unternehmen und deren Steuerung. Hier wurde unter anderem die Managerhaftung diskutiert, die in Deutschland durch mehrere Haftungskandale im Brennpunkt steht. Schließlich widmete sich der Workshop der heftig umstrittenen EU-Bankenregulierung und Geldpolitik. Juristisch ging es hier um die komplexe Finanzaufsicht über

grenzüberschreitende Bankdienstleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum. Prof. Sascha Steffen, der neue Leiter der ZEW Finanzmarktabteilung, beleuchtete die Auswirkungen der mit zahlreichen Verfassungsbeschwerden angegriffenen EZB-Politik auf Einlagen- und Kreditzinsen in der Eurozone. Die massive Liquiditätsausweitung im Bankensektor seitens der EZB hat zwar die Einlagenzinsen auch bei riskanten Banken deutlich gesenkt. Die zinsenkende Wirkung kommt aber nur unvollkommen bei kreditnachfragenden Unternehmen an. Der Übertragungsmechanismus der Geldpolitik erweist sich insoweit als gestört. Die Teilnehmer des Workshops waren sich einig, dass der Austausch für beide Seiten sehr informativ war und auch in Zukunft fortgesetzt werden sollte.

Das Recht Syriens im Gepäck

Syrische Juristen unterstützen Forschungsprojekt zum Familienrecht in Syrien und dem Irak

Ahmad Jarken, Bilal Hajjo und Hussam Al Asmi gehören zu den rund 1,1 Millionen Flüchtlingen, die im vergangenen Jahr von den deutschen Behörden als asylsuchend registriert wurden. Wie so viele sind sie aus Syrien geflohen und versuchen sich jetzt in Deutschland ein neues Leben aufzubauen. Vor der Flucht haben sie Jura studiert oder als Anwalt gearbeitet. Qualifikationen, die in Deutschland eigentlich wenig nützen, da die drei Juristen zwar das syrische Recht kennen, aber nicht das deutsche Recht.

Anders beim neu ins Leben gerufenen Forschungsprojekt zum Familienrecht in Syrien und im Irak. Hier wird genau dieses Wissen um das geltende Recht in Syrien gebraucht. Seit Januar 2016 unterstützen Ahmad Jarken, Bilal Hajjo und Hussam Al Asmi die Max-Planck-Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ daher mit ihrer Expertise.

Das Forschungsprojekt unter Leitung von Dr. Nadjma Yassari ist entstanden, da der aktuelle Zustrom von Flüchtlingen die europäischen Behörden und Gerichte vor sehr konkrete Fragen zum gegenwärtig geltenden Recht in Krisengebieten wie Syrien

und dem Irak stellt. Familienbeziehungen, die im Zuge des Asylverfahrens nachgewiesen und überprüft werden



Bilal Hajjo, Hussam Al Asmi und Ahmad Jarken mit Nadjma Yassari

müssen, können dort sowohl unter dem staatlichen Recht aber auch in autonomen, fremdbeherrschten Gebieten zustande gekommen sein. Wie geht man mit Dokumenten um, die in autonomen Gebieten ausgestellt wurden? Auch hat der Zerfall Syriens und des Iraks zur Folge, dass staatliche Strukturen von nichtstaatlichen, oftmals religiösen, abgelöst werden. Aber

kann eine rein religiöse Eheschließung anerkannt werden? Wie ist mit polygamen Ehen umzugehen? Was ist

zu finden. Aber Feldforschung vor Ort in den Kriegsgebieten ist nicht möglich, Kontakte zu praktizierenden Rechtsanwälten und Richtern bestehen kaum und offizielle Dokumente oder Urteile sind oft schwer zugänglich. Um dennoch die rechtlichen Entwicklungen im Irak verfolgen zu können, steht die Forschungsgruppe im engen Austausch mit irakisch stämmigen Jura-Professoren in den USA, die wiederum Kontakte zu irakischen Juristen vermitteln. Für die Recherchen zum rechtlichen Flickenteppich in Syrien bringen jetzt Ahmad Jarken, Bilal Hajjo und Hussam Al Asmi ihr Wissen ein und tauschen sich mit den Wissenschaftlerinnen über die rechtlichen Entwicklungen aus.

Mittelfristig sollen die Forschungsergebnisse zur gegenwärtigen Rechtslage in Syrien und dem Irak auf einer Webseite veröffentlicht werden. Dabei sollen die einzelnen relevanten Rechtsgebiete wie das Internationale Privatrecht, Familien- und Erbrecht sowie Verfahrensrecht systematisch aufgearbeitet werden. Die Informationen auf der Webseite sollen damit im Idealfall nicht nur Gerichten und Behörden Lösungsansätze bieten, sondern auch Syrern und Irakern Hilfestellungen geben.

Veranstaltungen

16. – 18. März 2016
Konferenz zum Gesellschaftsrecht in Japan, China und Korea
Ort: Tokyo

21. März 2016, 16:00 Uhr
Symposium „Space Activity Law, aktuelle Entwicklungen im internationalen Familienrecht und verfassungswidriges Wiederverheiratsverbot für Frauen in Japan“

13. April 2016, 9:30 Uhr
Aktuelle Entwicklungen des ausländischen und internationalen Familienrechts
Fortbildungsveranstaltung für hamburgische Standesbeamte

18. – 19. April 2016
Sixth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law 2016

2. Mai 2016, 17:00 Uhr
Gastvortrag Prof. Dr. Roman Maydanyk

12. – 13. Mai 2016
2nd Max Planck Young Legal Scholars' Meeting

18. Juni 2016, 10:00 Uhr
Jahrestreffen der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.
Symposium zum Thema „Specialised Courts“

4. Juli 2016, 15:00 Uhr
Sommerkonzil
Referent: Prof. Dr. Joachim Jahn (Frankfurter Allgemeine Zeitung)

Weitere Konzil-Termine **15:00 Uhr:** 07.03., 11.04. und 30.05.2016

50 Jahre Aktiengesetz

Ein gelungenes Beispiel für die Notwendigkeit der Rechtsvergleichung bei größeren Gesetzesreformen

„Comparare necesse est!“, könnte sich der damalige Bundesminister der Justiz Fritz Schäffer gedacht haben, als er Anfang der 50er Jahre die Vorarbeiten für die Entwicklung eines neuen Aktiengesetzes aufnahm. Er ließ seine Mitarbeiter die Aktienrechte in Europa und der ganzen Welt recherchieren und vergleichen.

Die Ergebnisse dieser akribischen Arbeiten bildeten die Grundlage des am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen deutschen Aktiengesetzes. Dass sich die mühevollen Arbeit der Rechtsvergleichung lohnt – damals wie heute –, zeigt Prof. Dr. Holger Fleischer in einem Aufsatz, für den er die damaligen Ministerialakten im Bundesarchiv ausgewertet hat. Der Artikel ist anlässlich des 50. Geburtstages des deutschen Aktiengesetzes erschienen.

Die damalige Leistung des Bundesjustizministeriums war schon außergewöhnlich. Anstatt einfach auf das bestehende Aktiengesetz von 1937 zurückzugreifen, wurden viele Bereiche

für das neue Gesetz komplett reformiert. Auch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, das zu dem Zeitpunkt noch in Tübingen ansässig war, wurde um Unterstützung gebeten.

Der Bibliotheksleiter antwortete seinerzeit auf die Anfrage allerdings eher reserviert, „daß die Bibliothek des Instituts satzungsgemäß Präsenzcharakter hat, sich also leider eine Ausleihe nach auswärts verbietet. Da das Aktienrecht zu den bevorzugt hier eingesehenen Rechtsgebieten gehört, wird sich auch eine Ausnahmeerteilung kaum ermöglichen lassen.“

Ob die Gesandten des Bundesministeriums für Justiz daraufhin für ihre Recherchen ans Max-Planck-Institut gekommen sind, ist leider nicht überliefert. Bei der Materialsammlung ließ das Bundesministerium aber nichts unversucht und bat auch die diplomatischen Auslandsvertretungen Deutschlands um Mithilfe.

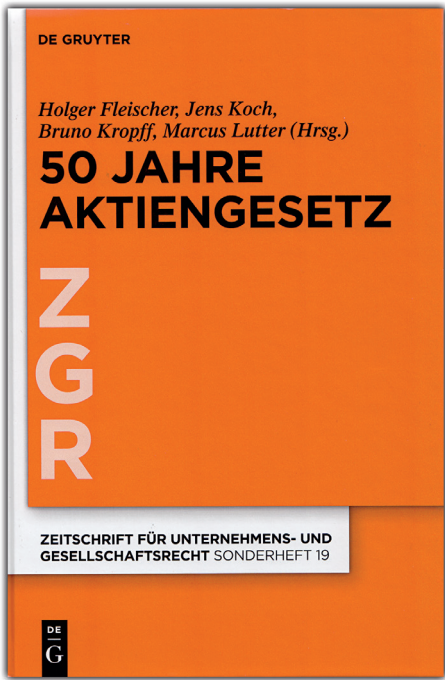
Die damaligen Bemühungen verdeutlichen, wie notwendig Rechts-

vergleichung für größere Gesetzesreformen im Wirtschaftsrecht ist. Sie zeigen auch, vor welchen logistischen Problemen die Rechtsvergleichung damals stand und wieviel leichter in unserer digitalisierten Welt von heute vieles fällt.

Aber auch im 21. Jahrhundert muss man sich über den eigenen Tellerand hinauswagen und die bekannten Gefilde des heimischen Rechts verlassen, um das Recht von morgen zu entwerfen. Ein Leitgedanke, den die Rechtswissenschaftler am Institut verinnerlicht haben.

Das deutsche Aktiengesetz von 1965 beeinflusste seinerseits die Aktienrechte in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Italien und Japan sowie

nach dem Zusammenbruch des Ostblocks auch viele Kodifikationen in Mittel- und Osteuropa. Nach einer



längeren Phase der Stabilität ist es in den vergangenen 20 Jahren in vielen Einzelpunkten geändert und ergänzt worden. Bei alledem blieb sein äußeres Gehäuse aber im Wesentlichen intakt.

Damit der gute Ruf des deutschen Aktienrechts auch in Zukunft gewahrt bleibt, müssen die juristischen Auslandsverbindungen nach Auffassung von Holger Fleischer in der jüngeren Forschergeneration neu geknüpft und gepflegt werden. Und um nicht die internationale Anschlussfähigkeit zu verlieren, sollte sich das deutsche Aktienrecht für ausländische Rechtsideen öffnen und versuchen, seine einflussreiche Stellung im Europäischen Gesellschaftsrecht zurückzugewinnen.

Holger Fleischer/Jens Koch/Bruno Kropff/Marcus Lutter (Hg.), 50 Jahre Aktiengesetz, De Gruyter, Berlin 2016, VIII + 353 S.

der französische Code de commerce von 1807 im Jahre 1811 auch in Hamburg in einer deutschen Übersetzung von Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels Gesetz wurde – mit der Maßgabe, dass in Zweifelsfällen die französische Textfassung den Ausschlag geben sollte.



Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. (London), Affiliate am Max-Planck-Institut für Privatrecht, erhielt 2015 drei Auszeichnungen für seine Habilitationsschrift „Informationsintermediäre des Kapitalmarkts: Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse“. Im September wurde ihm der Forschungspreis der Stiftung Kapitalmarktrecht für den Finanzstandort Deutschland überreicht. Der

Finanzplatz Hamburg zeichnete im November Patrick C. Leyens mit dem Innovationspreis „Finanzkompass 2015“ aus. Im Dezember erhielt er mit dem Förderpreis der Esche Schumann Commichau Stiftung die dritte Auszeichnung. In seiner von Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt betreuten Habilitationsschrift untersucht Leyens die aus den



Wirkungen von kapitalmarktbezogenen Informationsdienstleistungen resultierenden Regelungsprobleme.

Dr. Birke Häcker wird ab September 2016 als Linklaters Professor of Comparative Law an der Universität Oxford tätig sein. Sie folgt damit dem Ruf der Universität und übernimmt den Lehrstuhl für Rechtsvergleichung von Professor Stefan Vogenauer, der im Oktober 2015

als Direktor an das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main gewechselt ist. Birke Häcker ist Habilitandin von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, der auch bereits *examiner* ihrer Oxforder PhD-Thesis war.



Volles Haus zur „Nacht des Wissens“

Lebensnahe Forschungsthemen und JuraSlam zogen mehr als 350 Besucher an.

Zum sechsten Mal fand im November 2015 in Hamburg die Nacht des Wissens statt. Mehr als 50 Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Hamburg und der Metropolregion öffneten an diesem Abend ihre Türen: Mit dabei das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Beim zweiten „JuraSlam – Das Original!“ präsentierten Nachwuchswissenschaftler am Institut ihre Forschungsthemen auf ungewöhnliche Weise. In 10-minütigen Kurzvorträgen, den sogenannten Slams, mussten die jungen Slammer ihre Forschung dem Publikum allgemein verständlich und unterhaltsam näherbringen. Im bis auf den letzten Platz gefüllten Ernst-Rabel-Saal des Instituts ließen sich die über 200 Besucher von den liebevoll gestalteten Slams mitreißen und konnten sich davon überzeugen, dass kräftig gerüttelt wurde am verstaubten Image der Rechtswissenschaft.

„Wenig Prophet, viel Potenzial – Familienrecht(e) in der islamischen Welt“ war der Vortragstitel von Dr. Lena-Maria Möller, die zeigte, wie wandelbar das Familienrecht in islamischen Ländern sein kann. Der Physiker und Rechtswissenschaftler Samuel Fulli-Lemaire stellte in seinem Vortrag den Familienbegriff auf den Kopf. Denise

Wiedemann beantwortete die Frage, ob auch im Ausland gemachte Schulden in Deutschland eingetrieben werden können. Jennifer Trinks erklärte den Fachbegriff „Nießbrauch“ als „Schenken für Fortgeschrittene“. Nach den Slams war die Begeisterung groß und der ein oder andere Zuschauer gab im anschließenden Gespräch zu, dass ihm nicht klar gewesen sei, dass auch zu so hochaktuellen Themen rechtswissenschaftlich geforscht wird. Nach der knappen Publikumsentscheidung konnte Jennifer Trinks die Golden Nutshell als Trophäe mit nach Hause nehmen.

Die Nacht des Wissens fiel in die heiße Phase vor dem Hamburger Bürgerentscheid über die Olympiabewerbung der Stadt. Die aktuelle Diskussion im Rücken wurde am Institut auf der Veranstaltung „Recht olympisch – ein rechtswissenschaftlicher Blick auf Olympia“ intensiv über das Für und Wider des sportlichen Großereignisses in Hamburg diskutiert. Sportrechtswissenschaftler Prof. Dr. Martin Nolte, Staatsrat Christoph Holstein sowie Hockeynationalspieler und Olympiateilnehmer Dr. Eike Duckwitz stellten jeweils ihre Sicht auf das sportliche Großereignis dar. Inwieweit die Veranstaltung Auswirkung auf den Ausgang des Bürgerentscheids hatte, ist nicht bekannt, aber die Besucher konnten das Institut in dieser Nacht mit etwas mehr Wissen über rechtswissenschaftliche Forschung verlassen.

Sanierung abgeschlossen

Ein großer Teil des Instituts, der „Turm“, musste 2015 saniert werden. Erneuert wurden die Dächer, Fensterelemente, Türen, die Strom- und EDV-Leitungen, Heizungsleitungen und Heizkörper sowie die Abwasserleitungen. Für die Zeit der Bauarbeiten hieß das: Forschung unter erschwerten Bedingungen.

84 Räume in dreieinhalb Monaten zu sanieren ist eine logistische Meisterleistung, die schon im Vorfeld einiges Kopfzerbrechen bereitet hat. Um die 54 renovierungsbedürftigen Büros rechtzeitig räumen zu können, gab es Raumpläne und klare Zeitfenster, wer wann wohin zieht, damit kein Chaos ausbricht. Von den Gästeappartments bis zur Bibliothek wurde jeder Raum genutzt, um die heimatlosen Mitarbeiter unterzubringen. Ein großer Teil der Nachwuchswissenschaftler zog ins neu eingerichtete Großraumbüro im Lesesaal, andere Mitarbeiter fanden sich in neuen Bürogemeinschaften wieder. Um die insgesamt 54 Büros, 15 Toiletten, 7 Kopier- und Nebenräume, 4 Küchen, Besprechungsräume und das Café Max leerzuräumen, rückte eine Armee von Umzugshelfern an. Innerhalb

von fünf Tagen haben sie alle Tische, Stühle, Schränke und Bücher eingepackt und auf die Umzugswagen geladen. Zurück blieben leere Büros, kahle Wände und die ein oder andere herrenlose Kaffeetasse.

Nötig war die Sanierung, da die Büros durch die alten Fenster nicht mehr richtig isoliert waren und die alten Leitungen aus den 1970er Jahren ausgetauscht werden mussten.

Kaum war der Turm leergeräumt, wurden auch schon Wände aufgestemmt, Fenster und Teppichböden rausgerissen, Leitungen und Kabel verlegt. Zwischenzeitlich konnte sich kaum noch jemand vorstellen, dass bis Ende Oktober wieder alle in ihren frisch renovierten Büros sitzen sollten.



Sowohl von innen, als auch von außen bekam der sogenannte Turm eine Rundumerneuerung über die fünf Etagen. Neben den 96 neu eingesetzten Fenstern wurde auch die Fassade gereinigt und das Kupferdach erneuert. Innen wurden circa 3.800 Quadratmeter Wände und Decken gestrichen – ungefähr die Fläche eines halben Fußballfeldes. Alles organisiert und koordiniert durch die Bauleitung und die Verwaltung. Nach kleineren und größeren Pannen hieß es im Oktober: Alle zurück in ihre Büros. Regale und Tische wurden zurückgeräumt, rund 250 Umzugskartons wieder ausgepackt und dazwischen wuselten noch Handwerker, die Türstopper montierten und die letzten Arbeiten abschließen mussten.

Auch wenn an der ein oder anderen Ecke noch nach- und ausgebessert werden muss, ist das Projekt so gut wie abgeschlossen und der Turm erstrahlt in neuem Glanz.



Die vier Slammer Denise Wiedemann, Samuel Fulli-Lemaire, Dr. Lena-Maria Möller und Jennifer Trinks während der Publikumsabstimmung

Was darf die Satire?

→ Fortsetzung von Seite 1

... Persönlichkeit an Gewicht. Jedoch müssen sich Personen, die sich in die öffentliche Arena begeben haben, auch satirisch überspitzte, von Verfremdungen geprägte und als ungerecht empfundene Kritik gefallen lassen.

Was darf Satire nach alldem?

Der Meinungsfreiheit kommt für den Diskurs in einer demokratischen Gesellschaft eine geradezu konstitutive Bedeutung zu. Von ähnlich hohem Rang ist die Kunstfreiheit. Die Satire bildet einen wichtigen und vielbeachteten Teil der kritischen Auseinandersetzung mit sozialen, politischen und wirtschaftlichen Phänomenen in der Gesellschaft. Von daher räumt die Rechtsprechung der Zivilgerichte – unter Billigung des BVerfG – der Satire einen sehr weiten Freiheitsspielraum ein. Dies kann gelegentlich für die von einer Satire Betroffenen zu gewissen Zumutungen führen, die aber hinzunehmen sind. Gleichwohl

ist die Satirefreiheit nicht völlig schrankenlos. Aus rechtlicher Sicht darf die Satire eben nicht – wie es Tucholsky in seinem berühmten Zeitungsartikel postuliert hat – alles.

Wo liegen die Grenzen dessen, was Satire darf?

Unzulässig ist die Satire dann, wenn sie als Schmähkritik, als strafbare Beleidigung oder als Verletzung der Menschenwürde zu qualifizieren ist. Überschreitet eine Satire diese Schranken, genießt das Persönlichkeitsrecht in aller Regel Vorrang vor der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit. Bei einem Eingriff in die Menschenwürde ist ein Güterausgleich überhaupt nicht möglich. Er ist immer verboten. Jenseits dieser Grenzen hat das Gericht im Wege der Güterabwägung zu ermitteln, welchem der kollidierenden Rechtsgüter der Vorrang gebührt.

Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Verletzten zur Verfügung, dessen Persönlichkeitsrecht durch

Verein der Freunde nimmt „Specialised Courts“ unter die Lupe

Der Verein der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht veranstaltet jedes Jahr ein eintägiges Symposium, das sich mit grundlegenden Fragen der Rechtsvergleichung beschäftigt.

In den letzten Jahren standen dabei vor allem Fragen der vergleichenden Methodenlehre im Vordergrund. Dieser inhaltlichen Grundausrichtung bleibt der Verein auch in diesem Jahr treu und wird sich am 18. Juni 2016 mit dem Thema „Spezialisierte Gerichte (Specialised Courts)“ beschäftigen. Der Verein lädt seine Mitglieder und alle, die Interesse daran haben Mitglied zu werden, herzlich zu der Veranstaltung ein.

Die Frage der Spezialisierung soll für verschiedene Gebiete des Privatrechts untersucht werden. Institutsdirektor Holger Fleischer wird zum

Gesellschaftsrecht vortragen, Prof. Anatol Dutta zum Familienrecht und Prof. Abbo Junker zum Arbeitsrecht. Prof. Wolfgang Hau widmet sich dem Thema der Small Claim Courts und der ehemalige Präsident des europäischen Gerichtshofs, Prof. Vassilios Skouris, untersucht die Thematik unter einem europarechtlichen Blickwinkel.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern ein Forum, in dem sie mit dem Institut in Verbindung bleiben und interessante Kontakte aufbauen sowie pflegen können. Durch die Beiträge und Spenden der Mitglieder wird die wissenschaftliche Arbeit des Instituts gefördert. Neben dem jährlichen Symposium finanziert der Verein beispielsweise Stipendien für vielversprechende Nachwuchswissenschaftler aus dem Ausland. So konnte in diesem Jahr Nelly Geraldine Nyia Engon mit dem Konrad Zweigert Stipendium 2015 ausgezeichnet werden. Die gebürtige Kamerunerin

will die durch den Forschungsaufenthalt am Institut gewonnenen Ergebnisse in ihre Dissertation einfließen lassen, die sie derzeit in Frankreich an der Universität Grenoble Alpes schreibt.

Der Verein der Freunde steht allen offen, die sich mit der Forschung des Instituts verbunden fühlen – ob als (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gäste und Stipendiaten oder aus wissenschaftlichem Interesse – und freut sich über neue Mitglieder.

Mehr über den Verein erfahren Sie auf der Webseite des Instituts oder per Mail an freunde@mpipriv.de.

Private Law Gazette im Abo

Möchten Sie mit der Private Law Gazette regelmäßig über die neuesten Entwicklungen am Institut informiert werden? Dann schicken Sie eine E-Mail mit der Abo-Anfrage und Ihrer Postadresse an newsletter@mpipriv.de. Die zurzeit halbjährlich erscheinende Private Law Gazette wird dann kostenlos an Sie verschickt. Das Abo kann jederzeit wieder abbestellt werden.

eine satirische Äußerung verletzt wurde?

In diesem Fall kann der Betroffene gegen den Satiriker bzw. gegen den Fernseh- oder Hörfunksender oder das Presseorgan, das die Satire verbreitet, einen Anspruch auf Unterlassung geltend machen, wenn Wiederholungsgefahr besteht. Daneben hat die Rechtsprechung einen Anspruch auf Geldentschädigung entwickelt, der so im Gesetz nicht vorgesehen ist. Es ist jedoch eine äußerste Zurückhaltung der Zivilgerichte bei der Gewährung des Geldentschädigungsanspruchs zu beobachten. Dahinter steht die Befürchtung, dass Satiriker durch das

Risiko, einem Schadensersatzanspruch ausgesetzt zu sein, von ihrer Freiheit zur Meinungsäußerung nur noch eingeschränkter Gebrauch machen. Allerdings spricht einiges dafür, die extrem restriktive Haltung der Gerichte in dieser Frage zu überprüfen und behutsam zu lockern.

Der Artikel *Was darf die Satire? Nur fast: alles! Satire und Karikatur als Gegenstand des (Zivil-)Rechts* erschien in Kunst und Recht 3/4 (2015), 63 – 74. Ein ausführliches Interview mit Reinhard Ellger ist auf der Webseite des Instituts im Bereich „Aktuelle Forschung“ veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber:
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-367
Webseite: www.mpiipriv.de

Direktoren:
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Redaktion, Gestaltung u. Produktion:
Jessica Staschen, Angelika Harsken, Nicola Wesselburg
Kontakt zur Redaktion: newsletter@mpipriv.de

Druck: RESET Grafische Medien GmbH, Hamburg
Hamburg im Februar 2016



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg